

Geschäftsordnung des Gesellschafterausschusses der Hella KGaA Hueck & Co.

18. November 2011

§ 1	Aufgaben des Gesellschafterausschusses	3
§ 2	Mitgliedschaft im Gesellschafterausschuss	3
§ 3	Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gesellschafterausschusses	4
§ 4	Vorsitzender und Stellvertreter	4
§ 5	Sitzungen	4
§ 6	Beschlussfassung	5
§ 7	Niederschriften	5
§ 8	Allgemeine Regeln für Ausschüsse	6
§ 9	Personalausschuss.....	6

§ 1 Aufgaben des Gesellschafterausschusses

- (1) Der Gesellschafterausschuss berät die persönlich haftenden Gesellschafter bei der Leitung des Unternehmens und überwacht deren Geschäftsführung, insbesondere durch Entscheidung über zustimmungspflichtige Geschäfte nach § 12 der Satzung. Ihm obliegen die Wahrnehmung der Rechte an und aus der Beteiligung an der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH und die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und den persönlich haftenden Gesellschaftern. Der Gesellschafterausschuss kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH erlassen.
- (2) Der Gesellschafterausschuss prüft den Jahres- und Konzernabschluss, den Lagebericht und den Konzernlagebericht sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns.
- (3) Der Gesellschafterausschuss macht zu jedem Gegenstand der Tagesordnung, über den die Hauptversammlung der Gesellschaft beschließen soll, Vorschläge zur Beschlussfassung. Des Weiteren erstattet er jährlich der Hauptversammlung, die über seine Entlastung beschließt, einen Bericht über seine Tätigkeit.
- (4) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Gesellschafterausschuss mit den persönlich haftenden Gesellschaftern und mit dem Aufsichtsrat zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.
- (5) Der Gesellschafterausschuss überprüft regelmäßig, mindestens einmal nach der Hälfte der regelmäßigen Amtszeit seiner Mitglieder, die Effizienz seiner Tätigkeit.

§ 2 Mitgliedschaft im Gesellschafterausschuss

- (1) Jedes Mitglied des Gesellschafterausschusses muss über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sein. Jedes Mitglied des Gesellschafterausschusses achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Die Wahl zum Gesellschafterausschuss ist letztmalig in dem Jahr möglich, in dem das Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet.
- (2) Ein Mitglied des Gesellschafterausschusses, das außerdem dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, darf insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien mit vergleichbaren Anforderungen wahrnehmen.
- (3) Dem Gesellschafterausschuss dürfen nicht mehr als zwei Personen angehören, die persönlich haftender Gesellschafter oder Mitglied der Geschäftsführung einer persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft waren. Mitglieder des Gesellschafteraus-

schusses dürfen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft oder eines Konzernunternehmens ausüben.

- (4) Die vorstehenden Regeln sind bei Vorschlägen zur Wahl von Mitgliedern des Gesellschafterausschusses zu berücksichtigen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gesellschafterausschusses

- (1) Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Gesellschafterausschuss bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Will ein Mitglied des Gesellschafterausschusses Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Jedes Mitglied des Gesellschafterausschusses stellt sicher, dass von ihm eingeschaltete Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- (3) Jedes Mitglied des Gesellschafterausschusses ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Mitglied des Gesellschafterausschusses hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Gesellschafterausschuss gegenüber offen zu legen.

§ 4 Vorsitzender und Stellvertreter

Der Gesellschafterausschuss wählt nach Maßgabe von § 23 der Satzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Gesellschafterausschusses.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der Gesellschafterausschuss sollte mindestens vier Sitzungen im Geschäftsjahr abhalten. Der Gesellschafterausschuss ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied des Gesellschafterausschusses oder von den persönlich haftenden Gesellschaftern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Form und Frist der Einberufung richten sich nach § 24^{*)} der Satzung.

*) Redaktionelle Anmerkung: In Folge einer zwischenzeitlichen Satzungsänderung bezieht sich diese Referenz nunmehr auf §25 der Satzung

- (3) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ergänzungen der Tagesordnung müssen, falls nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt, mit einer Frist von sieben Tagen vor der Sitzung mitgeteilt werden; § 24 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend. Beschlussvorschläge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Gesellschafterausschusses möglich ist.
- (4) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er bestellt den Protokollführer und entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfassung richtet sich nach § 25 der Satzung sowie ergänzend nach den folgenden Bestimmungen.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf höchstens vier Wochen vertagen, wenn ein erheblicher Grund für die Vertagung vorliegt. Zu einer erneuten Vertagung ist der Vorsitzende nicht befugt.
- (3) Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.

§ 7 Niederschriften

- (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gesellschafterausschusses ist eine Niederschrift gemäß § 25 Abs. 5 der Satzung anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Gesellschafterausschusses, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung schriftlich beim Vorsitzenden widersprochen hat.
- (3) Die vom Gesellschafterausschuss gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

§ 8 Allgemeine Regeln für Ausschüsse

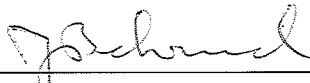
- (1) Der Gesellschafterausschuss hat einen Personalausschuss (§ 9) und kann bei Bedarf weitere Ausschüsse nach Maßgabe von § 26 der Satzung bilden. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Gesellschafterausschusses übertragen werden.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Ausschüsse entspricht, soweit nicht bei der Wahl durch den Gesellschafterausschuss eine kürzere Amtszeit bestimmt worden ist, ihrer Amtszeit als Mitglieder des Gesellschafterausschusses.
- (3) Der Ausschuss kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, wenn nicht der Gesellschafterausschuss einen Vorsitzenden bestimmt. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Gesellschafterausschuss über die Arbeit der Ausschüsse.
- (4) Ein Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmgleichheit, so hat der Vorsitzende des Ausschusses bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen. Einem stellvertretenden Vorsitzenden steht die zweite Stimme nicht zu.
- (5) Die persönlich haftenden Gesellschafter und, soweit es sich um juristische Personen handelt, deren Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse teil, soweit der Vorsitzende des Ausschusses dies wünscht.
- (6) Im Übrigen gelten für das Verfahren der Ausschüsse die Regelungen in §§ 5, 6 und 7 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 9 Personalausschuss

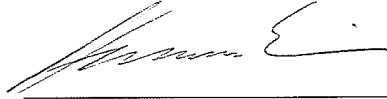
- (1) Der Personalausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses und zwei weiteren, vom Gesellschafterausschuss gewählten Mitglieder.
- (2) Dem Personalausschuss obliegt es, die Beschlussfassung des Plenums über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH und über deren individuelle Gesamtvergütung sowie die individuelle Gesamtvergütung der übrigen persönlich haftenden Gesellschafter und das hierbei angewendete Vergütungssystem vorzubereiten. Unbeschadet des Satzes 1 überträgt der Gesellschafterausschuss dem Personalausschuss seine Befugnis zur Beschlussfassung über Abschluss, Änderung und Beendigung
 - a) der Vereinbarungen mit den persönlich haftenden Gesellschaftern (§ 8 Abs. 1 der Satzung) und
 - b) der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH (§ 22 Abs. 2 der Satzung).

- (3) Für die Durchführung der in Abs. 2 Satz 2 genannten Beschlüsse gilt § 25 Abs. 4 der Satzung. Soweit es um Vereinbarungen mit Dr. Jürgen Behrend in seiner Eigenschaft als persönlich haftender Gesellschafter geht, werden die in § 25 Abs. 4 der Satzung genannten Vertretungsbefugnisse an seiner Stelle durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses wahrgenommen.

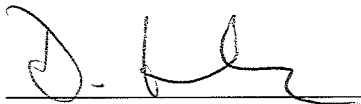
Gütersloh, den 18. November 2011



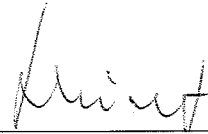
Dr. Jürgen Behrend



Roland Hammerstein



Dr. Dietrich Hueck



Dr. Gerd Kleinert



Klaus Kühn